

# RS UVS Kärnten 2013/07/08 KUVS-1208/4/2013

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 08.07.2013

## Rechtssatz

Im Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan) können nicht alle möglichen Gefahrenquellen einer Baustelle aufgelistet werden und es ist demzufolge auch nicht möglich, alle denkmöglichen Gegenmaßnahmen vorzusehen. Es ist jedoch in diesem festzuhalten, welche konkreten Gegebenheiten zu erwarten sind und welche Maßnahmen daher im Einzelnen getroffen werden müssen, damit auf der Baustelle sicher gearbeitet werden kann. Auch mögliche vorhersehbare Alternativen sind im SiGe-Plan festzulegen. Im gegenständlichen Fall konnte man aus dem SiGe-Plan keineswegs ableiten, welche spezifischen Gegebenheiten in der zu errichtenden Baugrube auftreten werden und enthält dieser somit auch keine baustellenbezogenen Hinweise, in welcher Weise eine sichere Begehung der Baugrube zu gewährleisten ist, um dort die erforderlichen Arbeiten zu verrichten. Bloß allgemein gehaltene Hinweise entsprechen nicht den Anforderungskriterien des § 7 Abs. 3 BauKG.

## Schlagworte

Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan, Allgemeine Hinweise, Spezifische Hinweise, Arbeitnehmerschutz, Baustellensicherung, Gefahrenverhütung, Baugrube, Schutzmaßnahmen

## Zuletzt aktualisiert am

28.08.2013

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)